



# FC „Eintracht“ 1920 Kornelimünster e.V.

## Beitragsordnung

Stand 04.02.2026 – Version 1.0

<b>§ 1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlage</b> .....	2
<b>§ 2 Grundsatz der Beitragspflicht</b> .....	2
<b>§ 3 Beitragsarten und -höhe</b> .....	2
<b>§ 4 Beitragsfälligkeit und Zahlungsweise</b> .....	2
<b>§ 5 Eintritt und anteilige Beiträge</b> .....	3
<b>§ 6 Beitragsrückstände</b> .....	3
<b>§ 7 Ermäßigungen, Stundungen und Sonderregelungen</b> .....	3
<b>§ 8 Kündigung der Mitgliedschaft</b> .....	3
<b>§ 9 Inkrafttreten / Gültigkeit / Änderungen</b> .....	3

## § 1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlage

- (1) Diese Beitragsordnung regelt gemäß Vereinssatzung die Erhebung, Fälligkeit und Verwaltung der Mitgliedsbeiträge des FC Eintracht 1920 Kornelimünster e.V.
- (2) Sie gilt für alle Mitglieder des Vereins, unabhängig von Art und Dauer der Mitgliedschaft.
- (3) Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Änderungen werden durch Beschluss des Vorstands festgelegt und den Mitgliedern auf der Jahreshauptversammlung bekannt gegeben.

## § 2 Grundsatz der Beitragspflicht

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die durch Beschluss festgelegten Mitgliedsbeiträge, Abteilungsbeiträge sowie etwaige Aufnahmegebühren oder Umlagen fristgerecht zu entrichten.
- (2) Die Beiträge dienen der Finanzierung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und seiner Abteilungen.

## § 3 Beitragsarten und -höhe

- (1) Jährlicher Grundbeitrag:

Inaktive Mitgliedschaft:	40 €
Kinder & Jugendliche bis zum 18. Geburtstag:	81 €
Erwachsene ab 18 Jahren:	96 €
Familienmitgliedschaft (ab zwei Personen)	126 €

- (2) Jährlicher Abteilungsbeitrag:

Fußball Senioren:	24 €
Fußball Junioren:	12 €
Gruppe Er & Sie / Volleyball Mixed:	12 €
Frauengymnastik:	12 €
Kinderturnen:	12 €
Eltern & Kind Turnen:	12 €
Tanzen:	60 €
Kindertanzen:	80 €
Yoga:	120 €

## § 4 Beitragsfälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Die Jahresbeiträge werden jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres fällig.
- (2) Die Zahlung erfolgt grundsätzlich durch SEPA-Lastschriftverfahren.
- (3) Der turnusmäßige Beitragseinzug erfolgt im ersten Quartal des Kalenderjahres.
- (4) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand durch eine Bearbeitungsgebühr von 10 € pro Jahr.

## **§ 5 Eintritt und anteilige Beiträge**

- (1) Bei Eintritt während des laufenden Kalenderjahres wird der Beitrag anteilig ab dem Quartal des Eintritts berechnet.
- (2) Die Zahlung ist sofort nach Aufnahmebestätigung fällig.

## **§ 6 Beitragsrückstände**

- (1) Mitglieder, die mit ihrer Beitragszahlung im Rückstand sind, werden schriftlich erinnert.
- (2) Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung kann der Vorstand den Ausschluss nach § 7 der Satzung beschließen.
- (3) Für rückständige Beiträge kann der Verein Mahn- und Verzugszinsen gemäß § 288 BGB verlangen.

## **§ 7 Ermäßigungen, Stundungen und Sonderregelungen**

- (1) In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Beiträge ganz oder teilweise erlassen, ermäßigen oder stunden (§ 8 Abs. 8 Satzung).
- (2) Ermäßigungsanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten und zu begründen.
- (3) Eine rückwirkende Ermäßigung ist ausgeschlossen.

## **§ 8 Kündigung der Mitgliedschaft**

- (1) Ein Austritt aus dem Verein ist gemäß § 6 der Satzung nur zum Jahresende möglich.
- (2) Die schriftliche Kündigung muss spätestens vier Wochen vor Jahresende beim Vorstand oder der zuständigen Person für den Bereich Mitgliederverwaltung eingehen.
- (3) Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

## **§ 9 Inkrafttreten / Gültigkeit / Änderungen**

Diese Beitragsordnung (Version 1.0) wurde auf der Vorstandssitzung am 04.02.2026 erstmalig verabschiedet und tritt am gleichen Tag in Kraft.